

### Anpassung der Kündigungsfristen für Arbeiter\*innen

#### Anpassung der Kündigungsfristen für Arbeiter\*innen

Ab **01.07.2021** gelten neue gesetzliche Regelungen für Kündigungen von Arbeiter\*innen. Die Kündigungsfristen und Kündigungstermine werden an das Angestelltengesetz angeglichen.

Als Kündigungstermin gilt jener Zeitpunkt, an dem die Kündigungsfrist endet, also der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses. Die in den Kollektivverträgen der Arbeiter\*innen bisher enthaltenen Kündigungsbestimmungen sind mit Ablauf des 30. Juni 2021 nicht mehr anzuwenden, sofern sie – das ist in der Regel der Fall – ungünstiger als jene des Angestelltengesetzes sind.

Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen kommt es dadurch zu einer **deutlichen Verlängerung** der bisherigen, sehr kurzen **Kündigungsfristen** für Arbeiter\*innen.

#### Kündigung durch Arbeitgeber\*in

- Kündigungen, die **bis 30.06.2021 ausgesprochen** werden, unterliegen **noch der alten Regelung**. Ab 01.07.2021 gilt die neue Regelung.
- **Achtung!** Erfolgt die Arbeitgeberkündigung noch nach den alten Bestimmungen, so kann der/die Arbeiter\*in Anspruch auf **Kündigungentschädigung** entsprechend den neuen gesetzlichen Kündigungsfristen stellen.

#### Ausspruch der Kündigung, am besten per Nachweis, ist entscheidend

Für die Anwendbarkeit der alten oder der neuen Kündigungsfristen ist also der Ausspruch der Kündigung entscheidend, und nicht das Ende des Dienstverhältnisses.

**Wir empfehlen:** Ein Nachweis der Kündigung, durch schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme der Kündigung durch den/die Arbeitnehmer\*in oder deren Aussprache vor Zeugen, ist besonders wichtig.

#### Welche neuen Kündigungsfristen gelten ab 01.01.2021 für Arbeitgeber\*innen?

Dauer des Dienstverhältnisses	Kündigungsfrist
Im 1. und 2. Dienstjahr	6 Wochen
Im 3. bis 5. Dienstjahr	2 Monate
Im 6. bis 15. Dienstjahr	3 Monate
Im 16. bis 25. Dienstjahr	4 Monate
Ab dem 25. Dienstjahr	5 Monate

### Anpassung der Kündigungsfristen für Arbeiter\*innen

#### Welche Kündigungstermine sind zulässig?

- Der **gesetzliche Kündigungstermin** ist Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- Durch Dienstvertrag, Betriebsvereinbarung oder Kollektivvertrag kann aber der 15. Und/oder der Letzte des Kalendermonats als Kündigungstermin zugelassen werden.

**Wir empfehlen**, bereits jetzt eine Kündigungsmöglichkeit auch zum 15. Und zum Monatsletzten in bestehenden und neu abzuschließenden Dienstverträgen mit den Arbeiter\*innen zu vereinbaren. Der Vorteil liegt darin, dass pro Kalenderjahr 24 statt 4 Kündigungsterminen zur Verfügung stehen. Die einzuhaltenden Kündigungsfristen können nicht gekürzt werden.

#### Kündigung durch Arbeiter\*in:

Arbeiter\*innen können zukünftig, wie Angestellte, nur noch folgendermaßen kündigen:

- Unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten** bzw.
- Bei **entsprechender Vereinbarung** auch zum 15. Eines jeden Monats.
- Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in **auf bis zu 6 Monate** ausgedehnt werden, jedoch darf die Arbeiter\*innen-Kündigungsfrist nicht länger als die für den Dienstgeber geltende Kündigungsfrist sein.

*Stand: Dezember 2020*

Sie haben Fragen? Gerne beraten wir Sie bei der Anpassung der Arbeitsverträge. Kontaktieren Sie uns gerne unter:



[office@kps-partner.at](mailto:office@kps-partner.at)

+43 2236 506220

[www.kps-partner.at](http://www.kps-partner.at)